



Merkblatt

Verabreichung von Medikamenten / Verhalten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes / Verhalten bei Unfall

(analog zu den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 15. November 2004)

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen sowie chronischen Erkrankungen:

- Den Kindern sollen in der Betreuung keine Medikamente verabreicht werden (siehe auch Infektionsschutzgesetz).
- Eine Vergabe von Medikamenten kann in Ausnahmefällen nur erfolgen, wenn:
 - vorab geklärt ist, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann,
 - ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten vorliegt,
 - eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich) vorliegt,
 - dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden,
 - es ist ein Zusatzvertrag abzuschließen.

Grundsätzlich gilt bei „plötzlich erkranktem Kind“

- die Eltern werden über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt,
- je nach Erkrankung wird mit den Eltern das weitere Verfahren abgestimmt,
- bei Fieber oder erkennbar ansteckenden Krankheiten muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden.

Grundsätzlich gilt bei Unfall des Kindes

- die Eltern werden umgehend über die Notfallnummer benachrichtigt,
- bei akuter Gefahr für das Kind wird ein Arzt bzw. der Rettungswagen gerufen,
- nach dem Unfall wird ein Unfallbericht erstellt.

Ganz wichtig:

**Geben Sie bitte auf dem Personalbogen die Rufnummern an, unter denen man die
Sorgeberechtigten erreichen kann.**